



Reiten im Gelände

Rechtsgrundlagen:

- ***Straßenverkehrsordnung (STVO), BGBl Nr. 159/1960; zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 99/2004.***
- ***Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzverordnung – TSchG), BGBl. I. Nr. 118/2004.***
- ***Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr:87/2005.***
- ***Nach dem Steierm. Naturschutzgesetz 1976 (NSchG), LGBl. Nr. 65/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr.84/2005.***
- ***Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 458/2004.***

Mit dem Pferd im Gelände unterwegs:

Reiten im freien Gelände bringt mit sich, dass man sich auf privaten Grundstücken, Feldwegen oder auch im Wald fortbewegt. Um dies in erlaubter Weise zu tun, ist prinzipiell die Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten erforderlich, der die Nutzung auch auf bestimmte Benützungzeiten einschränken kann.

*Während auf **Privatgrundstücken** im Allgemeinen zumindest eine **mündliche** Zustimmung des Grundeigentümers eingeholt werden muss, wird die erlaubte Nutzungsmöglichkeit des Waldes und der Wege vielfach durch Tafeln ausgedrückt. Wer einen Wald zum Zweck des Reitens benützt, darf dies nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 18.06.1990, Zl. 98/10/0221, grundsätzlich nur auf den dafür gekennzeichneten Wegen tun.*

Dabei hat sich der Reiter Kenntnis über den Verlauf der erlaubten Strecke zu verschaffen.

Wer unerlaubt im Gelände reitet greift durch diese Handlung in fremdes Eigentum ein und macht sich zumindest einer Besitzstörung schuldig.

Oftmals aber trifft neben diese privatrechtliche Verantwortlichkeit weiters noch eine Übertretung öffentlichen Rechts (z.B. unerlaubtes Reiten im Wald kann eine Bestrafung nach dem Forstgesetz nach sich ziehen).

Soweit durch unerlaubtes Reiten eine Sache beschädigt wird kann auch die zivilrechtliche Konsequenz einer Schadenersatzklage drohen.